Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern Straße / Abschnittsnummer / Station: A 9 / 340 / 6.299

> BAB A 9 Hof - Bayreuth Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth, BW 303a Brücke B2 über BAB A9 im Bereich der AS Bayreuth Nord

PROJIS-Nr.:

Unterlage 11

FESTSTELLUNGSENTWURF

BAB A9, Hof - Bayreuth

Abschnitt:

AS Bindlacher Berg - AS Bayreuth Nord

Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:

Autobahndirektion Nordbayern

Dienststelle Bayreuth

Pfeifer, Baudirektor

Bayreuth, den 22.11.2019

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Kostentragung	3
3.	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	4
4.	Widmung, Umstufung, Einziehung	5
5.	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	6
6.	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	6
7.	Wasserrechtliche Tatbestände	6
8.	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinie	7
9.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	7
Abkü	irzungen	9
Reg	elungsverzeichnis	
1.	Straßen und Wege	Blatt 1-4
2.	Ingenieurbauwerke	Blatt 4-5
3.	Verkehrszeichenbrücken	Blatt 5-7
4.	Entwässerung	Blatt 7-11
5.	Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße)	Blatt 11-25
6.	Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen	Blatt 25-29

1. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Feststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung gliedert sich in 6 Kategorien. Innerhalb dieser Kategorien orientiert sie sich an der aufsteigenden Baukilometrierung (= Stationierung).

Die Bezeichnungen "links" und "rechts" beziehen sich jeweils auf die Blickrichtung in Stationierungsrichtung der Autobahn, Straße bzw. Rampe. In gleichem Sinne werden i.d.R. die Bezeichnungen nach den Himmelsrichtungen verwendet.

2. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine anderen Regelungen getroffen sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Aufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Regionaleisenbahn (DRE) zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

3. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist der Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Innerhalb der straßenbaurechtlichen Ortsdurchfahrt der B2 von Bau km 0+110 bis Bau km 0+139 ist die Stadt Bayreuth Straßenbaulastträgerin

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 soweit ausgebaut: die Gemeinden
 soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in der Verordnung über Kreuzungsanlagen Verbindung mit im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), Straßenkreuzungsrichtlinien Fernstraßen/Gewässer-(StraKR) und den Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltungslast kreuzender Straßen und Wege erstreckt sich auch auf die Deckschicht und Entwässerungseinrichtungen der Fahrbahn im Brückenbereich, auch

wenn das Kreuzungsbauwerk selbst in der Bau- und Unterhaltungslast des Bundes steht.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

5. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundestraßenverwaltung) erhält mit diesem Feststellungsentwurf auch das Recht, für die Bauzeit zusätzliche Flächen als Lager- und Arbeitsraum nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

6. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

7. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 11 und 19 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen. Gleiches gilt für die beschränkte Erlaubnis auf Bauwasserhaltung nach § 8 WHG i.V.m. mit Art. 15 Abs. 2 BayWG.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtli-Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und landschaftspflegerischen Stillgewässern Rahmen der Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen.

8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S 346ff.)" geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend der "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)" (ARS Nr. 5/2009 des BMVBS, VkBl. 2009 S.346) nach den Regelungen im Teil D, Nr. 5.4.2.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Daten-, Fernmelde-, Stromkabel usw.), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht, für die keine Sondernutzungsgebühr zu erheben ist.

9. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

 Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht

- in das Eigentum des Bundes über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl. Anlage Art. Artikel

AS Anschlußstelle
AZ Asbestzement
B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn
Bau-km Bau-Kilometer

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz

BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVwfG Bayer. Verwaltungsverfahrungsgesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

Br.Kl. Brückenklasse

BMVI Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

BW Bauwerk

BWV Bauwerksverzeichnis

dB Dezibel

dB(A) Dezibel (A-bewertet)
DIN Deutsche Industrienorm
DN Nenndurchmesser

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall

e.V.

DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz

FBR Fahrbahnrand

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie FStrG Bundesfernstraßengesetz

FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

Fl.Nr. Flurnummer
Gde. Gemeinde
gebr. gebrochen(es)
Gew. % Gewichtsprozent
GG Grundgesetz

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser i. d. F. in der Fassung

HBS Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW Hochwasser kV Kilovolt

Kr.< Kreuzungswinkel Kr. Kreisstraße

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

Lkr. Landkreis
LH Lichte Höhe
LW Lichte Weite

MLuS 02 Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit

lockerer Randbebbaung

MS ministerielles Schreiben

MLC Militär-Last-Klassen ü. NN über Normalnull NB Nettobreite

Nutzungs- Richtlinien Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der

Baulast des Bundes

NW Nennweite OD Ortsdurchfahrt

ODR Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante
Plafe Planfeststellung

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben

RAA Richtlinien für die Anlage von Autobahnen RAL Richtlinie für die Anlage von Landstraßen

RAS-Ew Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung

RLuS Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen

ohne oder mit lockerer Randbebauung

RLS - 90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in

Wassergewinnungsgebieten

RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau

RiFa Richtungsfahrbahn

RPS Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-

Rückhaltesysteme

RRHB Regenrückhaltebecken

RStO Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von

Verkehrsflächen

RV.Nr. Nummer im Regelungsverzeichnis

RV Regelungsverzeichnis

St Staatsstraße

Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und

Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

TKG Telekommunikationsgesetz

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

		für das Straße	sverzeichnis enbauvorhaben th BW 303a, Brücke B2 über BAB A9	Unterlage: 11 Datum: 22.11.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)		a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
.) Str	aßen und Wege			
1		Anpassungen an der B2 - Rampe zur Hochbrücke	a) und b) Stadt Bayreuth	Der angepasste bzw. ausgetauschte Straßenkörper zur Hochbrücke im Straßenabschnitt von Bau-km 0+110 bis 0+139 bleibt im Eigentum der Stadt Bayreuth. Die Kosten hierfür werden vollständig von der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung getragen. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme sind in Unterlage 9 dargestellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser durch Straßenabläufe gesammelt und quali- wie quantitativ unbehandelt dem städt. Mischwasserkanal zugeführt (analog zur Bestandsbrücke). Bei Bau-km 0+127 befindet sich eine bestehende Unterführung. Diese bleibt unverändert und ist von der Um- und Neubaumaßnahme nicht betroffen. Der Streckenabschnitt erhält südöstlich ein Bankett mit einer Breite von 1,50 m. Nordwestlich der Maßnahme ist ein neuer Geh- und Radweg, von der Fahrbahn mit Bord getrennt, und eine neue Stützwand vorgesehen. Der Aufbau der Fahrbahn erfolgt nach RStO 12, BK 100 in

		für das Straß	sverzeichnis enbauvorhaben		Unterlage: 11 Datum: 22.11.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	th BW 303a, Brücke B2 über BAB A9 a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vo	orgesehene Regelung
1	2	3	4		5
2	0+139 bis 0+990	Anpassungen an der B2 - Rampen zu den Widerlagern der Hochbrücke, Ersatzneubau der Hochbrücke einschl. der 4 Rampen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	0+990 bleibt im Eigentum de hierfür (Fahrbahn, Brücke, Sanalanlagen dgl. mehr) werde Deutschland - Bundesstraße Ausführung der Straßenbautenden Bepflanzung erfolgt Landschaftspflegerische Au Unterlage 9 dargestellt. Sow vorgesehen, wird das anfallefe gesammelt. Im Bereich Echenwasser quali- wie quan nal zugeführt (analog zur Beroberflächenwasser über ein geplanten Regenrückhalteb zugeführt. Im Streckenverlauf gibt es 4 Hauptstrecke. Die Trassierubis sie auf den alten Strecke außerhalb der Bauwerke erforden werden.	traßenabschnittes von Bau-km 0+139 bis er Bundesstraßenverwaltung. Die Kosten Straßenausstattung, Wegweisung, Lichtsigen vollständig von der Bundesrepublik enverwaltung getragen. Die technische maßnahme einschließlich der straßenbegleigem. den festgestellten Unterlagen. sgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in weit nicht im Regelungsverzeichnis anders ende Oberflächenwasser durch Straßenabläusau- km 0+139 bis 0+235 wird das Oberflätitativ unbehandelt dem städt. Mischwasserkatestandsbrücke). Im restlichen Bereich wird das in neu herzustellendes Rohrleitungsnetz dem ecken 66a mit vorgeschaltetem Absetzbecken. Rampen mit planfreien Übergängen auf die ing erfolgt nach Nordosten, über die BAB A9, enverlauf der B2 trifft. Der Streckenabschnitt nält beidseitig ein Bankett mit einer Breite von irbahn erfolgt nach RStO 12, BK 100 in
3	0+327	Umbau und Anpassung Radweg (Asphalt)	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	wird ein vorhandener Radwi Nach Fertigstellung der Brüder Baugruben erfolgt die W ähnlicher Lage. Die Breite d nach RStO 12 in Asphaltba	t die Bundesstraßenverwaltung. Die künftige

			sverzeichnis enbauvorhaben		Unterlage: 11
			th BW 303a, Brücke B2 über BAB A9		Datum: 22.11.2019
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)		a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vo	orgesehene Regelung
1	2	3	4		5
4	0+440	Querung Sophian-Kolb-Straße	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Es erfolgt der Rück- und Ne bereich sowie die Unterquer Rohrleitung zum RRHB 66a bleiben ansonsten unberühr lers samt Anpassung des Tr leitung samt Wiederherstellu	stehende Sophian-Kolb-Straße die B2. ubau eines Brückenpfeilers im Trennstreifen- rung der Sophian- Kolb- Straße mit einer . Die Fahrbahnen der Sophian-Kolb-Straße tt.Die Kosten für den Neubau des Brückenpfei- rennstreifens sowie die Herstellung der Rohr- ung der Sophian- Kolb- Straße trägt die Die Unterhaltung der Sophian- Kolb- Straße ayreuth.
5	0+668	Querung Ausfahrt BAB A9 - Bayreuth Nord (in FR Nürnberg)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Nbg) die B2. Es erfolgt die E Trennstreifens zwischen BA nach RStO 12 in Asphaltbau rückhaltesystems nach RPS	stehende Ausfahrt BAB A9 - Bayreuth Nord (FR Erneuerung der Fahrbahn und des B A9 und Ausfahrrampe. Der Aufbau erfolgt uweise und die Erneuerung des Fahrzeug- S. sowie die künftige Unterhaltung trägt die
6	0+711	Querung BAB A9	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Maßnahme werden die Brüc bereich der BAB A9 befinde	stehende BAB A9 die B2. Im Rahmen der ekenpfeiler, welche sich im Mittelstreifen- n, erneuert. sowie die künftige Unterhaltung trägt die
7	0+777 bis 0+847	Um- und Neubau öffentlicher Feld- und Waldweg (ungebundene Deckschicht)	a) und b) Stadt Bayreuth	Grundstücke ein öffentlicher wegen neuer Böschungslag öFW beträgt 2,50 m mit eine Aufbau erfolgt nach RLW 20	7 ist zur Erschließung der angrenzenden Feld- und Waldweg angelegt. Der öFW wird e des B2-Dammes umverlegt. Die Breite des em beidseitigem Banket von jeweils 0,50 m. Der 016 mit ungebundener Deckschicht. rägt die Bundesstraßenverwaltung.

		für das Straß	sverzeichnis enbauvorhaben th BW 303a, Brücke B2 über BAB A	Unterlage: 11 Datum: 22.11.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	BAB A9 302+480	Seitliche Zufahrt aus Richtung Theodor-Schmidt-Straße	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Bei BAB A9 302+480 wird eine vorhandene Betriebszufahrt zu einer provisorischen Einfahrt in Fahrtrichtung Nürnberg als Ersatz für die AS Bayreuth Nord umgebaut. Dies erfolgt während der abbruchbedingten Sperrung der bestehenden Aus- und Einfahrt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird diese Betriebseinfahrt wieder in den Urzustand zurückversetzt. Die Kosten für Um- und Rückbau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
2.) Ing	enieurbauwerke	9		
100	0+236 bis 0+746	Bauwerk 01 - TBW 1 Brücke im Zuge der Bundesstraße B2 über die DRE/Sophian-Kolb-Str./ BAB A9 - Hauptbrücke - Nummer Bund 0406B, Nummer Bundesland BY051B	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Die B2 kreuzt bei km 0+252 den Gleisbereich der DRE, bei km 0+327 den Radweg, bei km 0+440 die Sophian-Kolb-Str., bei km 0+711 die BAB A9 und bei km 0+745 einen öffentlicher Feld- und Waldweg. LW = 508,250 m LH > 4,80 m (DRE) / > 4,70 m (SK-Str./BAB A9) / > 2,50 m (Radweg) / > 4,50 m (öFW) BzG = 18,60 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
101		Bauwerk 02 - TBW 3 Brücke im Zuge der Bundesstraße B2 über die DRE - Rampe 1 - Nummer Bund 0404B, Nummer Bundesland BY049B	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Die Rampe 1 kreuzt bei km 0+266 den Gleisbereich der DRE. LW = 113,111 m LH ≥ 4,80 m (DRE) / ≥ 2,50 m (Radweg) BzG = 9,10 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
102	0+137 bis 0+259	Bauwerk 03 - TBW 2 Brücke im Zuge der Bundesstraße B2 über die DRE - Rampe 2 - Nummer Bund 0405B, Nummer Bundesland BY050B	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Die Rampe 2 kreuzt bei km 0+148 den Gleisbereich der DRE. LW = 121,020 m LH ≥ 4,80 m (DRE) / ≥ 2,50 m (Radweg) BzG = 13,05 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 22.11.2019 Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a. Brücke B2 über BAB A9 Bau-km (Strecke Ifd. Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. oder Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) Die Rampe 3 kreuzt bei km 0+257 die BAB A9. 0+140 bis 0+298 Bauwerk 04 - TBW 5 a) und b) 103 Bundesrepublik Deutschland -LW = 157.148 mBrücke im Zuge der Bundesstraße > 4.70 m (BAB) / > 4.50 m (öFW) B2 über die BAB A9 Bundesstraßenverwaltung LH B₂G = 11.35 mRampe 3 -Nummer Bund 0507B, Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung. Nummer Bundesland BY063B Die Rampe 4 kreuzt bei km 0+277 die BAB A9. 0+105 bis 0+308 Bauwerk 05 - TBW 4 a) und b) 104 Bundesrepublik Deutschland -I W = 200.660 mBrücke im Zuge der Bundesstraße Bundesstraßenverwaltung LH > 4,70 m (BAB) / > 4,50 m (öFW) B2 über die BAB A9 Rampe 4 -B₂G = 10.10 mNummer Bund 0508B. Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung. Nummer Bundesland BY064B 105 0+041 bis 0+133 Bauwerk 06 - TBW A6 a) und b) Das Bauwerk dient als Verlängerung der Flügelwand von Rampe 2 Bundesrepublik Deutschland -(Bauwerk TBW 2) mit folgenden Abmessungen: Stützwand Südwest Rampe 2 -Bundesstraßenverwaltung Gesamtlänge der Achse = 92.210 m mittlere Wandhöhe = 4,23 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung. 0+265 bis 0+280 Bauwerk 07 - TBW B6 a) und b) Das Bauwerk dient als Verlängerung der Flügelwand von Rampe 2 106 Bundesrepublik Deutschland -(Bauwerk TBW 2) mit folgenden Abmessungen: Stützwand Nordwest Bundesstraßenverwaltung Gesamtlänge der Achse = 15,000 m Rampe 2 mittlere Wandhöhe = 2.30 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung. 107 0+168 bis 0+234 Bauwerk 08 - TBW A7 a) und b) Das Bauwerk dient als Verlängerung der Flügelwand von Rampe 1 (Bauwerk TBW 3) mit folgenden Abmessungen: Bundesrepublik Deutschland -Stützwand Südost Bundesstraßenverwaltung Gesamtlänge der Achse = 65,550 m Rampe 1 mittlere Wandhöhe = 4.07 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung. 108 0+358 bis 0+381 Bauwerk 09 - TBW B7 a) und b) Das Bauwerk dient als Verlängerung der Flügelwand von Rampe 1 Stützwand Nordost Bundesrepublik Deutschland -(Bauwerk TBW 3) mit folgenden Abmessungen: Rampe 1 -Bundesstraßenverwaltung Gesamtlänge der Achse = 23,500 m mittlere Wandhöhe = 2.15 m Die Kosten für den Ersatzneubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.

3.) Verkehrszeichenbrücken

		für das Straße	sverzeichnis enbauvorhaben th BW 303a, Brücke B2 über BAB A9		Unterlage: 11 Datum: 22.11.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vo	rgesehene Regelung
1	2	3	4		5
150	0+450	Verkehrszeichenbrücke 2 - von der BAB A9 kommend in Richtung Industriegebiet - Bauwerksnummer: 6035508 0	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Ausbauqerschnittes der Hau	ichenbrücke muss im Zuge des breiteren uptbrücke versetzt werden. ubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
151		Verkehrszeichenbrücke 7 - in Richtung BAB A9 vor Abzweigung zur BAB A9, Sophian -Kolb -Straße Bauwerksnummer: 6035539 0	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Radweges im Anschlussbere	ichenbrücke muss im Zuge des breiteren eich der Rampe 1 versetzt werden. ubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
152	Rampe 2 0+345 links	Verkehrszeichenbrücke 3 Rampe 2 - Bauwerksnummer: 6035535 0	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Rampenauffahrt im Anschlus	ichenbrücke muss im Zuge der geänderten ssbereich der Rampe 2 versetzt werden. ubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
153	Rampe 4 0+050	Verkehrszeichenbrücke 6 - Rampe 4 - Bauwerksnummer: 6035536 0	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Rampenauffahrt im Anschlus	ichenbrücke muss im Zuge der geänderten ssbereich der Rampe 4 versetzt werden. ubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.

			sverzeichnis enbauvorhaben		Unterlage: 11
			th BW 303a, Brücke B2 über BAB A9		Datum: 22.11.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vo	rgesehene Regelung
1	2	3	4		5
154	Rampe 3 / Ast A-E 0+035	Verkehrszeichenbrücke A9 Bayreuth Nord Ast A-E, H-J - Autobahnausfahrt (Ausfahrspur) - Bauwerksnummer: 6035538 0	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	des Rechtsabbiegerstreifens	chenbrücke muss im Zuge der Verlängerung s versetzt werden. ubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
4.) En	twässerung				
200	0+131 bis 0+218	Neubau Kanal DN 300	a) b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	einer Länge von ca. 110 m h Bayreuth an den bestehende	enwassers wird ein Kanal mit DN 300 und lergestellt. Dieser schließt am Ortseingang von en städtischen Mischwasserkanal an. Irägt die Bundesstraßenverwaltung.
201	0+267 bis 0+500 B2 Hauptbrücke, Rampe 1+2+3+4	Neubau Kanal DN 300 / DN 400 / DN 500 / DN 600	a) b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Zur Ableitung des Oberfläch 1, 2, 3 und 4 wird ein Rohrle	enwassers der Hauptbrücke und der Rampen itungsnetz mit einer Länge von ca. 500 m an das geplante Regenrückhaltebecken 66a
202	0+486 bis 0+820 B2 Hauptbrücke, Rampe 3+4	Neubau Kanal DN 300 / DN 400 / DN 500 / DN 600	a) b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	und 4 wird ein Rohrleitungsn Dieses schließt an das gepla	enwassers der Hauptbrücke und der Rampen 3 letz mit einer Länge von ca. 550 m hergestellt. ante Regenrückhaltebecken 66a an. rägt die Bundesstraßenverwaltung.

		für das Straß	sverzeichnis enbauvorhaben th BW 303a, Brücke B2 über BAB A9	Unterlage: 11 Datum: 22.11.2019
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
203	B2 Hauptbrücke, Rampe 3	Neubau Regenrückhaltebecken 66a	a) b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung Staatliches Bauamt	Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Entwässerungseinrichtungen (lfd. Nr. 201 und 202) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen mit einem nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken gebaut. Leichtflüssigkeiten werden im Überlaufbauwerk zwischen Absetz- und Rückhaltebecken und im Auslaufbauwerk des Rückhaltebeckens mit einem im Bauwerk integriertem Tauchdamm zurückgehalten. Zur Absicherung des Notüberlaufes zwischen Absetz- und Rückhaltebecken aber auch am Auslaufbauwerk wird an beiden Bauwerken noch eine Tauchwand vorgesetzt, die bis 30 cm unter Dauerstau einbindet und höhengleich mit dem Ringweg abschließt. Das Oberflächenwasser von der Hochbrücke wird über ein Rohrleitungsnetz an das Becken herangeführt. Die Rohrleitungen münden in einen Zulaufschacht, der das Wasser in das Absetzbecken führt. Das Regenrückhaltebecken wird auf ein 5 jährliches Regenereignis bemessen (Unterlage 18) Das Rückhaltevolumen beträgt ~ 1358 m³. Der Abfluss aus dem Becken wird auf einen Drosselabfluss von Qd = 100,0 l/s gedrosselt. Absetz- und Rückhaltebecken werden komplett neu gestaltet und mit Dichtungsbahnen abgedichtet. Im Absetzbecken wird oberhalb der Abdichtung eine Betonschicht aufgebracht, zur leichteren Unterhaltung des Beckens. Im Rückhaltebecken wird oberhalb der Dichtungsbahn gebrochenes Gesteinsmaterial eingebaut. Siehe auch Unterlage 8 Blatt 2. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
204	Rampe 3 0+072 bis 0+141	Neubau Entwässerungsmulde rechts	a) b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am Böschungsfuß der neuen Rampe 3 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
205	0+300 bis 0+406	Neubau Entwässerungsmulde rechts	b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am Böschungsfuß der neuen B2 / Rampe 3 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
206	Rampe 4 0+032 bis 0+105	Neubau Entwässerungsmulde rechts	a) b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am Böschungsfuß der neuen Rampe 4 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.

\stmi.bayern.de\an-dfs-data\Strassenbau\Projekte\A09_B\B02S-ABAD0023_BW303a_Hochbruecke_BT\10_Planfeststellung\02-Plaene-PlaFe-incl-BPH\11_Regelungsverzeichnis\Endversion\Endstand\03-U-11-2019-11-14-RegelVZ.xlsx

		Regelungs für das Straße Ersatzneubau Hochbrücke Bayreu	Unterlage: 11 Datum: 22.11.2019	
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
207		Neubau Entwässerungsmulde links	a) b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am Böschungsfuß der neuer Rampe 4 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.
208		Vorflutleitung DN 600 Regenrückhaltebecken 66a zum Roten Main Abschnitt 1: RRHB bis Abschnitt mit grabenloser Bauweise	a) b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung Staatliches Bauamt	Zur Ableitung des Drosselabflusses aus dem geplanten RRHB 66a in den roten Main ist ein Entwässerungskanal DN 600 geplant. Dieser Kanal kreuzt bis zum Begin des grabenlosen Bauweise folgende Leitungen: Drainageleitung der BAB Gasleitungen DN 200 St der SWB 110 KV Freileitung der Bayernwerke Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth bzw jeweiligem Leitungseigentümer geregelt. Die Herstellung erfolgt in offener Bauweise Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.

		für das Straße	sverzeichnis enbauvorhaben th BW 303a, Brücke B2 über BAB A9	Unterlage: 11 Datum: 22.11.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
209	BAB A9 303+445 bis 303+750	Vorflutleitung DN 600 im Schutzrohr DN 1600 Regenrückhaltebecken 66a zum Roten Main Abschnitt 2: Abschnitt mit grabenloser Bauweise	a) b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung Staatliches Bauamt	Herstellung eines ca. 300 m langen Abschnittes mit grabenloser Bauweise. Die Rohrleitung unterquert die Carl-Benz-Straße, die Bahnstrecke Bayreuth Weidenberg und die Bernecker Straße. In diesem Abschnitt werden folgende Leitungen gekreuzt: 110 KV Freileitung der Bayernwerke BAB Kanal DN 300 Carl-Benz-Straße 20 KV Leitung der BEW 0,4 KV Leitung Gasleitung DN 200 der BEW Stromkabel der BEW Stromkabel der E.ON MW-Kanal 300/400 der Stadt Bayreuth Bernecker Straße Leitung der Deutschen Telekom TW-Leitungen DN 200 und DN 300 der BEW 3xGas DN 200 der BEW 20KV-Leitung der BEW Es sind keine Maßnahmen an den Leitungen erforderlich. Die Herstellung erfolgt in grabenloser Bauweise. Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 22.11.2019 Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a. Brücke B2 über BAB A9 Bau-km (Strecke Ifd. Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiaer Nr. oder Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) Vorflutleitung DN 600 Herstellung eines Entwässerungskanals DN 600 in offenen Bauweise. BAB A9 a) -----210 303+750 bis Regenrückhaltebecken b) Bundesrepublik Deutschland -In diesem Abschnitt werden folgenden Leitungen gekreuzt: Bundesstraßenverwaltung 303+880 zum Roten Main BAB-Datenleitungen Abschnitt 3: Ende der grabenlosen Staatliches Bauamt Leitung der Deutschen Telekom Bauweise bis Roter Main Stromkabel der SWB 20KV Leitung der EVO Entwässerungskanal DN 250 und DN 600 der BAB Entwässerungskanal DN 300 der SWB Fernmeldekabel SWB Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth bzw. dem jeweiligen Leitungseigentümer geregelt. Die Kosten für den Neubau trägt die Bundesstraßenverwaltung. a) Stadt Bayreuth 0+110 bis 0+236 211 Entwässerungsabschnitt 1 Von Bau-km 0+236 bis zur Angleichung an den Bestand westlich des Widerlagers Innenstadt wird das anfallende Oberflächenwasser über b) Stadt Bayreuth Straßenablaufe und Sammelleitungen dem Entwässerungsnetz der Stadt Bayreuth zugeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, Von Bau-km 0+236 bis zum Bau-km 0+800 wird das anfallende 212 0+236 bis 0+800 Entwässerungsabschnitt 2 b) Bundesrepublik Deutschland -Oberflächenwasser Straßenabläufe und Fallrohre, die an die geplanten Bundesstraßenverwaltung staatliches Sammelleitungen angeschlossen sind dem neuen RRHB 66a mit vorgeschalteter Absetzbecken zugeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bauamt Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. 0+800 bis 0+990 Das anfallende Oberflächenwasser wird in diesem Abschnitt über die 213 Entwässerungsabschnitt 3 a) und b) Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rasenmulden und Gräben in das bestehende Bundesstraßenverwaltung staatliches Entwässerungsnetz eingeführt. Bauamt

5.) Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße)

		für das Straße	sverzeichnis enbauvorhaben th BW 303a, Brücke B2 über BAB A9	Unterlage: 11 Datum: 22.11.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
301	Rampe Bernecker Straße zur B2 nach Osten	Sicherung Energiekabel 20kV	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel 20kV die Trasse. Durch den Straßenneubau wird das Kabel nicht berührt und kann in seiner derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.
302	0+110 bis 0+121 Rampe Bernecker Straße zur B2 nach Osten	Sicherung Mischwasserleitung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Mischwasserleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
303	0+110 bis 0+127 Rampe Bernecker Straße und B2 Hauptbrücke	Sicherung Fernmeldekabel	a) Telekom b) Telekom	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Fernmeldekabel die Trasse. Durch den Straßenneubau wird das Kabel nicht berührt und kann in seiner derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsnahmen samt Kostentragung richten sich nach §§68ff TKG
	Rampe Bernecker Straße und B2 Hauptbrücke	Sicherung Mischwasserleitung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Mischwasserleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträger und Stadt Bayreuth geregelt.
305		Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt liegt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung parallel zur Trasse. Durch den Straßenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.

			gsverzeichnis Benbauvorhaben	Unterlage: 11
			euth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9	Datum: 22.11.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
306	0+130 bis 0+154 Geh-, Radweg B2 Hauptbrücke	Verlegung Gasleitung Mitteldruck	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In den in Spalte 2 genannten Streckenabschnitten liegt eine Mitteldruckgasleitung DN 200 St parallel zur Trasse. Durch den Straßenund Brückenneubau muss die Leitung zurückgebaut und bereichsweise neu verlegt werden. Zumindest während der Bauzeit ist die Aufrechthaltung mit einer Gasdruckregelanlage samt bauzeitlicher Anbindungsleitung im Bereich westlich der Einhausung geplant, ebenso die zumindest bauzeitliche Gasversorgung des Anwesens Sophian-Kolbstraße 12. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung und Zeiträume richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungsoder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.
307	0+133 bis 0+135 Geh-, Radweg B2 Hauptbrücke	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung die Trasse. Durch den Straßenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
308	0+140 bis 0+154 Geh-, Radweg B2 Hauptbrücke	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt liegt eine Energiekabel de Straßenbeleutung parallel zur Trasse. Durch den Straßenneubau muss die Leitung zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträger und Stadt Bayreuth geregelt.
309	0+186 bis 0+224 B2 Hauptbrücke	Verlegung Energiekabel 20kV	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel 20kV schräg die Trasse. Durch den Straßenneubau muss die Leitung zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 22.11.2019 Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a. Brücke B2 über BAB A9 Bau-km (Strecke Ifd. Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. oder Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) Verlegung Energiekabel 0+213 a) Stadt Bavreuth In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel 310 b) Stadt Bayreuth der Straßenbeleuchtung die Trasse. Durch den Straßenneubau muss die B2 Hauptbrücke Straßenbeleuchtung Leitung zurückgebaut und neu verlegt werden. zw. Rampe 1+2 Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt. 0+252 bis 0+268 Verlegung Energiekabel 20kV a) Stadtwerke Bavreuth In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen zwei Energie-311 B2 Hauptbrücke kabel 20kV schräg die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau b) Stadtwerke Bayreuth zw. Rampe 1+2 müssen die Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt. 0+229 bis 0+269 312 Sicherung Kabeltrog und Erdkabel a) DRE In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen beidseitig der B2 Hauptbrücke Bahnlinie b) DRE Bahnlinie ein aufgeständerter Kabeltrog (südlich) und ein Erdkabel zw. Rampe 1+2 (nördlich) der Dt. Regionaleisenbahn (DRE) die Trasse. Durch den Straßenneubau werden die beiden Anlagen in ihrer bisherigen Lage nicht berührt und können in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach der EKrG und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und DRE geregelt. 0+229 bis 0+269 a) DRE In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt beidseitig der Sicherung Sickerleitung DN150 b) DRE Bahnlinie eine Sickerleitung der Bahnlinie der Dt. Regionaleisenbahn die B2 Hauptbrücke Bahnlinie zw. Rampe 1+2 Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Sickerleitung in ihrer bisherigen Lage nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach dem EKrG und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und DRE geregelt. In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Fernmeldekabel 0 + 274Verlegung Fernmeldekabel a) Telekom 314 B2 Hauptbrücke b) Telekom die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zw. Rampe 1+2 zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach §§68ff TKG.

\\stmi.bayern.de\an-dfs-data\Strassenbau\Projekte\A09_B\B02S-ABAD0023_BW303a_Hochbruecke_BT\10_Planfeststellung\02-Plaene-PlaFe-incl-BPH\11_Regelungsverzeichnis\Endversion\Endstand\03-U-11-2019-11-14-RegelVZ.xlsx

			ngsverzeichnis	Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9			Datum: 22.11.2019	
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+280 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 1+2	Verlegung Energiekabel 20kV	a) Bayernwerk Netz GmbH b) Bayernwerk Netz GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel 20kV die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Bayernwerk Netz GmbH geregelt.
316	0+285 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 1+2	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
317	0+325 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 1+2	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
318	0+385 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 1+2	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung die Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.

			gsverzeichnis 3enbauvorhaben		Unterlage: 11
		Ersatzneubau Hochbrücke Bayre		Datum: 22.11.2019	
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vo	orgesehene Regelung
1	2	3	4		5
319	B2 Hauptbrücke Rampe 2	Sicherung Energiekabel 20kV	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	Energiekabel 20kV schräg of Brückenneubau werden die derzeitigen Lage verbleiben Erforderliche Sicherungsmanach bürgerlichem Recht bz Gestattungsverträgen und Worhabensträgerin und Stack	ßnahmen samt Kostentragung richten sich w. nach den Straßenbenutzungs- oder verden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Itwerke Bayreuth geregelt.
320	0+416 B2 Hauptbrücke	Sicherung Wasserleitung DN250	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	die Trasse. Durch den Straß berührt und kann in ihrer de Umbaumaßnahmen samt K Recht bzw. nach den Straße	en Streckenabschnitt kreuzt eine Wasserleitung Ben- und Brückenneubau wird die Leitung nicht rzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche ostentragung richten sich nach bürgerlichem enbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und in Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und elt.
321		Sicherung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	der Straßenbeleuchtung par Brückenneubau wird das Ka derzeitigen Lage verbleiben Erforderliche Sicherungsma nach bürgerlichem Recht bz	ßnahmen samt Kostentragung richten sich w. nach den Straßenbenutzungs- oder verden in einer gesonderten Vereinbarung zw.
322		Sicherung Energiekabel Versorgung LZA	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	die Trasse. Durch den Straß berührt und kann in seiner d Erforderliche Sicherungsma nach bürgerlichem Recht bz	ßnahmen samt Kostentragung richten sich w. nach den Straßenbenutzungs- oder verden in einer gesonderten Vereinbarung zw.

			sverzeichnis		Unterlage: 11
		für das Straße Ersatzneubau Hochbrücke Bayreu		Datum: 22.11.2019	
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)		orgesehene Regelung
1	2	3	4		5
323	0+425 B2 Hauptbrücke	Sicherung Mischwasserleitung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	Mischwasserleitung die Tras wird die Leitung nicht berüh Erforderliche Sicherungsma nach bürgerlichem Recht bz	en Streckenabschnitt kreuzt eine see. Durch den Straßen- und Brückenneubau rt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Bnahmen samt Kostentragung richten sich ew. nach den Straßenbenutzungs- oder verden in einer gesonderten Vereinbarung zw. It Bayreuth geregelt.
324	0+494 bis 0+505 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 3+4	Sicherung Freileitung Energie 110kV	a) Bayernwerk Netz GmbH b) Bayernwerk Netz GmbH	Freileitung schräg die Trass nicht berührt und kann in ihr Erforderliche Sicherungsma nach bürgerlichem Recht bz Gestattungsverträgen und w	en Streckenabschnitt kreuzt eine 110kV-Energie- e. Durch den Straßenneubau wird die Leitung er derzeitigen Lage verbleiben. ßnahmen samt Kostentragung richten sich ew. nach den Straßenbenutzungs- oder verden in einer gesonderten Vereinbarung zw. ernwerk Netz GmbH geregelt.
325	0+590 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 3+4	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	der Straßenbeleuchtung die Brückenneubau muss das K Erforderliche Umbaumaßna bürgerlichem Recht bzw. na	en Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel Trasse. Durch den Straßen- und Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. hmen samt Kostentragung richten sich nach ch den Straßenbenutzungs- oder verden in einer gesonderten Vereinbarung zw. It Bayreuth geregelt.
326	0+615 B2 Hauptbrücke zw. Rampe 3+4	Sicherung Gasleitung Hochdruck	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	Hochdruckgasleitung DN 20 Brückenneubau wird die Lei Lage verbleiben. Erforderlick Kostentragung richten sich i Straßenbenutzungs- oder G	en Streckenabschnitt kreuzt eine 10 St die Trasse. Durch den Straßen- und tung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen he Sicherungsmaßnahmen samt nach bürgerlichem Recht bzw. nach den estattungsverträgen und werden in einer zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 22.11.2019 Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a. Brücke B2 über BAB A9 Bau-km (Strecke Ifd. Bezeichnung a) bisheriger Vorgesehene Regelung künftiaer Nr. oder Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 2 a) Bundesrepublik Deutschland 0+655 Anpassung BAB-eigene Daten-, Im Zuge der Neuausrichtung der Brückenpfeiler werden auch 327 B2 Hauptbrücke Fernmelde- und Energiekabel Bundestraßenverwaltung autobahneigene Daten-, Fernmelde- und Energiekabel berührt. Diese Kabelanlagen werden provisorisch umverlegt und nach Abschluss zw. Rampe 3+4 b) Bundesrepublik Deutschland Bundestraßenverwaltung der Bauarbeiten neu verlegt. Die Herstellung und auch die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Im Zuge der Neuausrichtung der Brückenpfeiler werden auch 328 0+680 Anpassung Längsentwässerung BAB a) Bundesrepublik Deutschland B2 Hauptbrücke Hauptfahrbahn und Ausfahrtsrampe Bundestraßenverwaltung autobahneigene Längsentwässerungseinrichtungen berührt. Diese zw. Rampe 3+4 b) Bundesrepublik Deutschland Entwässerungseinrichtungen werden provisorisch umverlegt bzw. prov. aufrechterhalten. Nach Abschluss der Brückenbauarbeiten erfolgt die Bundestraßenverwaltung Anpassung auf die neuen Gegebenheiten. Die Herstellung und auch die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland. In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel 329 0+700 bis 0+720 Rückbau Energiekabel a) Stadt Bayreuth der Straßenbeleuchtung die Richtungsfahrbahn Berlin und versorgt einen Rampe 3 Straßenbeleuchtung und b) Stadt Bayreuth Beleuchtungsmasten, der im Mittelstreifen positioniert ist. Da der Mast im Beleuchtungsmast Mittelstreifen aus Sicherheitsgründen nicht verbleiben kann, wird dieser samt Zuleitung entfernt. Erforderlichen Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt. a) Stadt Bayreuth Verlegung Energiekabel 0+744 bis 0+771 In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt ein Energiekabel 330 der Straßenbeleuchtung die Trasse. Durch den Straßen- und B2 Hauptbrücke Straßenbeleuchtung b) Stadt Bayreuth zw. Rampe 3+4 Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt. 0+808 Anpassung BAB-eigene Daten-. a) Bundesrepublik Deutschland Im Zuge der Straßenarbeiten werden auch autobahneigene Daten-. 331 B2 Hauptbrücke Fernmelde- und Energiekabel Bundestraßenverwaltung Fernmelde- und Energiekabel berührt. Diese Kabelanlagen werden zw. Rampe 3+4 b) Bundesrepublik Deutschland provisorisch umverlegt und nach Abschluss der Bauarbeiten neu verlegt. Bundestraßenverwaltung Die Herstellung und auch die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik

\\stmi.bayern.de\an-dfs-data\Strassenbau\Projekte\A09_B\B02S-ABAD0023_BW303a_Hochbruecke_BT\10_Planfeststellung\02-Plaene-PlaFe-incl-BPH\11_Regelungsverzeichnis\Endversion\Endstand\03-U-11-2019-11-14-RegelVZ.xlsx

Deutschland.

			gsverzeichnis		Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Datum: 22.11.2019	
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vo	orgesehene Regelung
1	2	3	4		5
332	B2 Hauptfahrbahn	Sicherung Energiekabel 20kV	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	20kV die Trasse. Durch der und kann in ihrer derzeitigel Erforderliche Sicherungsma nach bürgerlichem Recht bz Gestattungsverträgen und v Vorhabensträgerin und Stad	aßnahmen samt Kostentragung richten sich zw. nach den Straßenbenutzungs- oder werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. dtwerke Bayreuth geregelt.
333	0+904 B2 Hauptfahrbahn	Sicherung Gasleitung Mitteldruck	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	Mitteldruckgasleitung DN 20 Brückenneubau wird die Lei derzeitigen Lage verbleiben Erforderliche Sicherungsmarichten sich nach bürgerlich oder Gestattungsverträgen	en Streckenabschnitt kreuzt eine 00 St die Trasse. Durch den Straßen- und itung nicht unmittelbar berührt und kann in ihrer n. aßnahmen samt Kostentragung und Zeiträume nem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- und werden in einer gesonderten Vereinbarung Stadtwerke Bayreuth geregelt.
334	0+953 B2 Hauptfahrbahn	Sicherung Fernmeldekabel	a) Telekom b) Telekom	In den in Spalte 2 genannte Fernmeldekabel die Trasse nicht berührt und kann in ihr	en Streckenabschnitten kreuzt ein . Durch den Straßenneubau wird die Leitung rer derzeitigen Lage verbleiben. aßnahmen samt Kostentragung richten sich
335	0+982 B2 Hauptfahrbahn	Sicherung Gasleitung Hochdruck	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	Hochdruckgasleitung DN 30 Brückenneubau wird die Lei Lage verbleiben. Erforderlic Kostentragung und Zeiträur nach den Straßenbenutzung	en Streckenabschnitt kreuzt eine 00 St die Trasse. Durch den Straßen- und itung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen che Sicherungsmaßnahmen samt me richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. gs- oder Gestattungsverträgen und werden in arung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke

		Regelui für das Str Ersatzneubau Hochbrücke Bayr		Unterlage: 11 Datum: 22.11.2019	
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)		orgesehene Regelung
1	2	3	4		5
336	B2 Hauptfahrbahn	Sicherung Energiekabel 20kV	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	20kV die Trasse. Durch der und kann in seiner derzeitig Sicherungsmaßnahmen sar bürgerlichem Recht bzw. na Gestattungsverträgen und v Vorhabensträgerin und Stad	
337	Rampe 1 0+165 bis 0+275	Verlegung Fernmeldekabel	a) Telekom b) Telekom	parallel zur Trasse. Durch d Kabel zurückgebaut und ne	en Streckenabschnitt liegt ein Fernmeldekabel den Straßen- und Brückenneubau muss das u verlegt werden. Ihmen samt Kostentragung richten sich nach
338	Rampe 1 0+155 bis 0+390	Verlegung Steuerkabel LZA	a) Bund (Straße) a) Stadt Bayreuth (Kabel) b) Bund (Straße) b) Stadt Bayreuth (Kabel)	Kabelschutzrohre DN100 ar enthalten sind Steuerkabel B2/Bernecker Straße. Durch Schutzrohre/Steuerkabel zu Erforderliche Umbaumaßna bürgerlichem Recht bzw. na Gestattungsverträgen und v Vorhabensträgerin und Stad	
339	Rampe 1 0+277 bis 0+360	Verlegung Energiekabel 20kV	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	20kV parallel zur Trasse. Du das Kabel zurückgebaut und Erforderliche Umbaumaßna bürgerlichem Recht bzw. na	hmen samt Kostentragung richten sich nach ach den Straßenbenutzungs- oder verden in einer gesonderten Vereinbarung zw.

			gsverzeichnis Benbauvorhaben		Unterlage: 11
	Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Datum: 22.11.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vo	orgesehene Regelung
1	2	3	4		5
340	Rampe 1 0+385 bis 0+400	Sicherung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	der Straßenbeleuchtung par Brückenneubau wird das Ka derzeitigen Lage verbleiben Erforderliche Sicherungsma nach bürgerlichem Recht bz Gestattungsverträgen und w Vorhabensträgerin und Stac	ßnahmen samt Kostentragung richten sich zw. nach den Straßenbenutzungs- oder verden in einer gesonderten Vereinbarung zw. It Bayreuth geregelt.
341	Rampe 2 0+064 bis 0+136	Verlegung Energiekabel Straßenbeleutung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	Straßenbeleuchtung paralle Brückenneubau muss das k Erforderliche Umbaumaßna bürgerlichem Recht bzw. na	en Streckenabschnitt liegt ein Energiekabel der I zur Trasse. Durch den Straßen- und Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. hmen samt Kostentragung richten sich nach ich den Straßenbenutzungs- oder verden in einer gesonderten Vereinbarung zw. ist Bayreuth geregelt.
342	Rampe 2 0+064 bis 0+362 Geh-, Radweg	Verlegung Gasleitung Mitteldruck	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	gasleitung DN 200 St paralle Brückenneubau muss die Lo siehe lfd. NR. 356. Erforderl und Zeiträume richten sich i Straßenbenutzungs- oder G gesonderten Vereinbarung z Bayreuth geregelt.	n Streckenabschnitten liegt eine Mitteldruck- el zur Trasse. Durch den Straßen- und eitung zurückgebaut werden. Ersatzmaßnahme liche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung nach bürgerlichem Recht bzw. nach den liestattungsverträgen und werden in einer zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke
343	Rampe 2 0+064 bis 0+294 Geh-, Radweg	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannte Straßenbeleuchtung paralle Brückenneubau muss das k Erforderliche Umbaumaßna bürgerlichem Recht bzw. na	en Streckenabschnitt liegt ein Energiekabel der I zur Trasse. Durch den Straßen- und Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. hmen samt Kostentragung richten sich nach ich den Straßenbenutzungs- oder verden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Ist Bayreuth geregelt.

		<u> </u>	gsverzeichnis Benbauvorhaben		Unterlage: 11
Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9				Datum: 22.11.2019	
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vo	orgesehene Regelung
1	2	3	4		5
344	Rampe 2 0+000 bis 0+100	Verlegung Energiekabel zur Versorgung LZA für Hauptfahrbahn / Rampe 2	a) Bund (Straße) a) Stadt Bayreuth (Kabel) b) Bund (Straße) b) Stadt Bayreuth (Kabel)	Kabelstränge zur Versorgun Brückenneubau müssen die werden. Erforderliche Umbaumaßna bürgerlichem Recht bzw. na	en Streckenabschnitt verlaufen zwei ig der LZA. Durch den Straßen- und ise Kabel zurückgebaut und neu verlegt hmen samt Kostentragung richten sich nach ich den Straßenbenutzungs- oder verden in einer gesonderten Vereinbarung zw.
345	Rampe 2 0+130 bis 0+150	Verlegung Energiekabel 20kV	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	Energiekabel 20kV schräg of Durch den Straßen- und Brüund neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßna bürgerlichem Recht bzw. na	en Streckenabschnitt kreuzen zwei die Bahnlinie und die Trasse Rampe 2. dickenneubau müssen die Kabel zurückgebaut hmen samt Kostentragung richten sich nach sch den Straßenbenutzungs- oder verden in einer gesonderten Vereinbarung zw. dtwerke Bayreuth geregelt.
346	Rampe 2 0+160 bis 0+188 Geh-, Radweg	Verlegung Energiekabel 20kV	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	20kV parallel zur Trasse. Du das Kabel zurückgebaut und Umbaumaßnahmen samt K Recht bzw. nach den Straße	n Streckenabschnitten liegt ein Energiekabel urch den Straßen- und Brückenneubau muss d neu verlegt werden. Erforderliche ostentragung richten sich nach bürgerlichem enbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und n Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und elt.
347	Rampe 2 0+208	Verlegung Gasleitung	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	DN 50 St die Trasse. Durch Leitung teilweise zurückgeb Umbaumaßnahmen samt K Recht bzw. nach den Straße	n Streckenabschnitten kreuzt eine Gasleitung den Straßen- und Brückenneubau muss die aut und neu verlegt werden. Erforderliche ostentragung richten sich nach bürgerlichem enbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und n Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und elt.

		Unterlage: 11 Datum: 22.11.2019		
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
348	Rampe 3 0+020 bis 0+164	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt liegt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung parallel zur Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau und der Herstellung des Regenrückhaltebeckens muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.
349	Rampe 3 0+289 bis 0+350	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt liegt ein Energiekabel der Straßenbeleuchtung parallel zur Trasse. Durch den Straßen- und Brückenneubau muss das Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Erforderliche Umbaumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadt Bayreuth geregelt.

			gsverzeichnis		Unterlage: 11
		für das Stra Ersatzneubau Hochbrücke Bayre	9	Datum: 22.11.2019	
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vo	orgesehene Regelung
1	2	3	4		5
350	Rampe 3 0+289 bis 0+378	Anpassung BAB-eigene Daten-, Fernmelde- und Energiekabel	a) Bundesrepublik Deutschland Bundestraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland Bundestraßenverwaltung	autobahneigene Daten-, Fe Diese Kabelanlagen werder der Bauarbeiten neu verlegt Die Herstellung und auch di Deutschland.	ie Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik
351	Rampe 4 0+032 bis 0+235	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	Straßenbeleuchtung paralle Brückenneubau muss das h Erforderliche Umbaumaßna bürgerlichem Recht bzw. na	en Streckenabschnitt liegt ein Energiekabel der el zur Trasse. Durch den Straßen- und Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Ihmen samt Kostentragung richten sich nach ach den Straßenbenutzungs- oder werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. dt Bayreuth geregelt.
352	Rampe 4 0+128 bis 0+238	Sicherung Gasleitung Hochdruck	a) Stadtwerke Bayreuth b) Stadtwerke Bayreuth	Hochdruckgasleitung DN 40 Durch den Brückenneubau derzeitigen Lage verbleiben Baufahrzeugen gesichert se Erforderliche Sicherungsma Umbauzeiträume richten sic Straßenbenutzungs- oder G gesonderten Vereinbarung	aßnahmen samt Kostentragung und ch nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Gestattungsverträgen und werden in einer zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke
353	Rampe 4 0+339 bis 0+400	Verlegung Energiekabel Straßenbeleuchtung	a) Stadt Bayreuth b) Stadt Bayreuth	Straßenbeleuchtung paralle Brückenneubau muss das h Erforderliche Umbaumaßna bürgerlichem Recht bzw. na	en Streckenabschnitt liegt ein Energiekabel der el zur Trasse. Durch den Straßen- und Kabel zurückgebaut und neu verlegt werden. Ihmen samt Kostentragung richten sich nach ach den Straßenbenutzungs- oder Gestatin einer gesonderten Vereinbarung zw. dt Bayreuth geregelt.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 für das Straßenbauvorhaben Datum: 22.11.2019 Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a. Brücke B2 über BAB A9 Bau-km (Strecke Ifd. Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. oder Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Ast A-E Sicherung Gasleitung Hochdruck a) Stadtwerke Bayreuth 354 RRHB 66a b) Stadtwerke Bayreuth Hochdruckgasleitung DN 200 St die Trasse der Hochbrücke des Astes A-E Rampe 3 sowie den Herstellungsbereich des Regenrückhaltebeckens. 0+020 bis 0+188 Durch den Straßen- und Beckenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen samt Kostentragung und Umbauzeiträume richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt. 355 B2 Hauptfahrbahn Verlegung Elektroleitung In den in Spalte 2 genanntem Streckenabschnitt verlegen die Stadtwerke 0 + 130b) Stadtwerke Bayreuth Bayreuth von der Trafostation auf dem FIStk bis zur Grundstücksgrenze Elektrokabel zur Stromversorgung des Widerlagers Innenstadt Erforderliche Baumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt. BAB A9 Verlegung Gashochdruckleitung In den in Spalte 2 genanntem Streckenabschnitt verlegen die Stadtwerke 356 Bayreuth westlich der Einhausung Bayreuth parallel zur Zufahrt zum und Errichtung einer 303+600 bis b) Stadtwerke Bayreuth 303+762 Kabelhaus eine Gashochdruckleitung DN 200 St als Ersatz für lfd. Nr 342. Gasdruckregelanlage Erforderliche Baumaßnahmen samt Kostentragung richten sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungs- oder Gestattungsverträgen und werden in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und Stadtwerke Bayreuth geregelt. a) Stadt Bayreuth gesamtes Baufeld Beleuchtungsmast Die Verkehrsbeleuchtung der Hochbrücke im Bestand erfolgt über hohe 401 Hochbrücke b) Stadt Bayreuth Einzelmasten beidseits des Bauwerkes. Im Zuge des Brückenneubaus muß die Beleuchtung angepasst werden. Im Zuge eines Beleuchtungskonzeptes arbeitet die Stadt Bayreuth und die Vorhabensträgerin die Ausgestaltung der Beleuchtung aus. Die Umbaumaßnahme (Rückbau Maste - Neubau) und deren Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach den Straßenbenutzungsoder Gestattungsverträgen und wird in einer gesonderten Vereinbarung zw. Vorhabensträgerin und der Stadt Bayreuth geregelt. 6.) Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen - Ausgleichsmaßnahmen

			sverzeichnis enbauvorhaben		Unterlage: 11
		Ersatzneubau Hochbrücke Bayreu		Datum: 22.11.2019	
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vo	rgesehene Regelung
1	2	3	4		5
500	Trassenbereich	Biotopschutzzäune / Einzelbaumschutz Vermeidungsmaßnahme 2 V	a) Autobahndirektion Nordbayern b) Autobahndirektion Nordbayern	Maßnahmen; die zu schütze (Bretterverschalung o. ä.) ge Äste, die die Transporte ode fachgerecht eingekürzt (Frei Die Bereiche sind von der bund keinesfalls als Baustelle Aktionsfläche für Baumasch	auzeitlichen Beeinträchtigung auszuschließen eneinrichtungs-/ Lagerflächen oder inen zu nutzen.
501	•	Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna Vermeidungsmaßnahem 3 V	a) Autobahndirektion Nordbayern b) Autobahndirektion Nordbayern	Vögeln als Nistplatz dienen Baubeginn. Nistmöglichkeite	arbeiten sowie Beseitigung aller Strukturen, die könnten. Durchführung im Winterhalbjahr vor en unterhalb der Brücke sind außerhalb der nließen, sodass keine Besiedelung erfolgt und end abgerissen werden kann
502	gesamtes Baufeld entlang der Hochbrücke und Rampen	Beleuchtungskonzept Vermeidungsmaßnahme 4 V	a) Autobahndirektion Nordbayern b) Autobahndirektion Nordbayern	naturschutzfachliche Aspekt - Beschränkung der Beleuch funktional notwendige Maß (- Vermeidung unnötiger "Am Abschaltung/Abdunklung in empfohlen - gerichtete Anstrahlung (Ve Richtungen, insb. nach ober - Anstrahlung von Brückenp andersrum) (keine Abstrahlu - Vermeidung/Minimierung c 500 nm) (z.B. Natriumdamper	ntung(-stärke) auf das gestalterisch und ("Lichtverschmutzung") nbiente-Beleuchtung" der Brückenpfeiler durch der 2. Nachthälfte (z.B. nach 23 h) wird rmeidung von diffuser Abstrahlung in alle n) feilern von oben nach unten (und nicht ung in den Nachthimmel) les blauen / ultravioletten Lichtspekfrums (nur > fhochdruck und warnweiße LED <3.000 K) nmasten (besser mehrere niedrigere) indringen von Insekten und Spinnen

Ifd. Nr.				Vo	Unterlage: 11 Datum: 22.11.2019 rgesehene Regelung
	punkt)		oder Unterhaltspflichtiger (U)		
1	2	3	4		5
503	entlang der Hochbrücke und			werden mit einer gebietsheir Ansaatmischung angesät un tietwurzelnde Grasarten wird Verbauung verbessert. Die Böschungsbereiche beid (ca. Bau-km 0+775 bis 0+99 Strauchpflanzungen versehe naturraumtypischer Arten. Di von einem Pflanzabstand vo die zur Verwendung kommer Pflanzen der Sträucher sollte eingehalten werden. Die gen	und sonstige verbleibende Nebenflächen nischen, kräuterreichen Landschaftsrasend möglichst extensiv entwickelt. Durch die Statik von Böschungen durch biologische dseitig des Straßenkörpers nördlich der BAB (0) werden zusätzlich mit flächigen en. Zur Verwendung kommen Sträucher ie Pflanzung erfolgt gemäß DIN 18916. Es ist n ca. 1 x 1,5 m auszugehen bzw. ist dieser an inden Arten anzupassen. Beim e ein Abstand von der Fahrbahn von 4 m naue Anzahl, Lage und Artenauswahl ist im anung abzustimmen bzw. festzulegen.
504	gesamtes Baufeld entlang der Hochbrücke und Rampen			Rampen Gehölzpflanzungen sollen lineare Gehölzpflanzu	feld entlang der Hochbrücke und deren a, auf dem Flurstück 230 (Gemarkung 230) ngen im Hangbereich zur B 2 vorgesehen enweise bepflanzte Hangkante weiter

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über			Unterlage: 11 Datum: 22.11.2019
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
505	FlstNr. 4723 (Gemarkung Bayreuth) BAB A9 304+000	Feuchtfläche Roter Main (Aufwertung durch Seigen, Vernässung, Extensivierung, Röhrichtgürtel) Ausgleichsmaßnahme 5 A	a) Autobahndirektion Nordbayern b) Autobahndirektion Nordbayern	Eine Aushagerung der Fläche durch 4-malige jährliche Mahd in den erste 3 Jahren ist erforderlich. Sofern erforderlich, wird vorhandene hochwüchsige Vegetation gemäht und entsorgt. Die weitere Nutzung erfolgt als extensive Mähwiese, mit zweimal jährliche Mahd (erster Pflegegang ab Mitte Juni, zweiter Pflegegang ab Ende August) und durch Abfuhr des Mahdguts. Anschließend wird die Pflege a eine einmalige Mahd im Spätsommer mit Entfernen des Mahdguts umgestellt. Die Mahd erfolgt stets von innen nach außen, um mögliche Tötungen bzw. Verletzungen von Tieren zu vermeiden. Ziel ist die Entwicklung der Fläche hin zu mäßig extensiv genutztem artenreichen Extensivgrünland. Unterstützend sollte nach erfolgter Abmagerung der Fläche ein Heudruschauftrag (v. a. auf Störstellen) erfolgen, um das Entwicklungsziel zu erreichen (z. B. aus nahegelegener mageren Wiesenstandorten). Durch die Nutzungsextensivierung und Ermöglichung einer natürlichen Bodenentwicklung in Folge der Umwandlung von Acker in Extensivgrünlakönnen gleichzeitig die betroffenen natürlichen Bodenfunktionen kompensiert werden.

Regelungsverzeichnis					Unterlage: 11
für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau Hochbrücke Bayreuth BW 303a, Brücke B2 über BAB A9					Datum: 22.11.2019
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vo	rgesehene Regelung
1	2	3	4		5
506	konnersreuth) BAB A9 307+200	Trockenfläche bei Oberkonnersreuth Ausgleichsmaßnahme 6 A	a) Autobahndirektion Nordbayern b) Autobahndirektion Nordbayern	Eine Aushagerung der Fläche durch 3-malige jährliche Mahd im Zeitraum zwischen Mitte/ Ende April bis Oktober in den ersten 3 Jahren mit Abfuhr des Mahdgutes ist erforderlich. Zusätzlich erfolgt eine gezielte Ansiedelung der gewünschten Artenzusammensetzung durch Ausbringen von Samen der für die Pflanzengesellschaft typischen Arten. Dies erfolgt durch Mahdgutübertragung (frisches Mahdgut, Wiesendrusch oder Heudrusch) aus einer nahe gelegenen (< 20 km), hochwertigen Spender-fläche mit regional charakteristischer Artenzusammensetzung und kann durch zusätzliche Einsaat von Zielarten aus regionalem Saatgut ergänzt werden. Zusätzliche Pflegegänge sind zur Verhinderung des Aufkommens invasiver Arten notwendig. Die Maßnahmen sollten sich auf den Bereich östlich des RRB in einem Abstand von ca. 25 m um den Wirtschaftsweg bzw. bis an die Hangkante zur B 2 erstrecken, da hier teils großflächige Bestände von Löwenzahn vorkommen. Die weitere Nutzung erfolgt als extensive Mähwiese, mit zweimal jährlicher Mahd (erster Pflegegang ab Mitte Juni zweiter Pflegegang ab Ende August) und durch Abfuhr des Mahdguts. Anschließend wird die Pflege auf eine einmalige Mahd im Spätsommer mit Entfernen des Mahdguts oder eine Kombination von Mahd und Nachbeweidung, alternativ auf extensive Beweidung im Hoch-/Spätsommer umgestellt. Die Mahd erfolgt stets von innen nach außen, um mögliche Tötungen bzw. Verletzungen von Tieren zu vermeiden. Ziel ist die Entwicklung der Fläche hin zu artenreichen Extensivgrünland. Der Bereich der Hangkante soll neben Gehölzpflanzungen mit einem Mosaik aus Lesesteinhaufen weiter ausgestaltet werden. Durch die Strukturanreicherung bieten sich auch Ersatzhabitate für verschiedene Tierarten (z. B. Reptillen). Im Randbereich der zu extensivierenden Offenlandfläche ist eine mehrschichtige Anpflanzung von niedrigwüchsigen Laubbäumen sowie Sträuchern aus heimischen Arten als Waldmantel vorzusehen um einen natürlichen Übergang zum Bestandswald zu gewährleisten.	
507		Erweiterung Tierfriedhof Ausgleichsmaßnahme 7 A	a) Autobahndirektion Nordbayern b) Autobahndirektion Nordbayern	Anpflanzung Heckenstruktur	ren, Extensivierung, Bäumen und Sträucher